

## **ORGANISATIONSSTATUT**

(Stand: 04.11.2016)

### 1) Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1) Der Zusammenschluss der nordrhein-westfälischen Gymnasien mit bilingualen deutsch-englischen Unterrichtsangeboten führt den Namen 'Arbeitsgemeinschaft der Schulen mit deutsch-englischem Zweisprachenzug in NRW' [nachfolgend abgekürzt: Arbeitsgemeinschaft bzw. AG]. \*)
- 1.2) Die Arbeitsgemeinschaft führt ein Logo. Mitgliedsschulen sind berechtigt, dieses Logo vollständig oder in Teilen für sich zu nutzen.
- 1.3) Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz am Dienort der/des jeweiligen gewählten Vorsitzende/Vorsitzenden der AG.
- 1.4) Das Geschäftsjahr der Arbeitsgemeinschaft ist das laufende Kalenderjahr.

### 2) Der Zweck der Arbeitsgemeinschaft

#### 2.1) Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist:

- der regelmäßige Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Gymnasien mit deutsch-englischem Zweisprachenzug;
- die Vertretung der gemeinsamen Interessen in schulpolitischer, organisatorischer und fachlicher Hinsicht.

#### 2.2) Die Verwirklichung der Zwecke des Organisationsstatuts ergibt sich aus den Aufgabenbeschreibungen der unten aufgeführten Organe (siehe hierzu: Punkte 6 und 8-12).

### 3) Mitgliedschaft / Erwerb der Mitgliedschaft

#### 3.1) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können alle Schulen mit eingerichtetem deutsch-englischen Zweisprachenzug sowie alle staatlichen Institutionen mit deutsch-englisch bilingualer Ausrichtung, z. B. Zentren für schulpraktische Lehrerbildung werden.

Schulen, die die Einrichtung solcher Züge planen, können Mitglieder mit beratender Funktion werden.

---

\*) Eine Umwandlung der AG in einen gemeinnützigen Verein ist durch Veränderung des Organisationsstatuts in eine Satzung möglich.

- 3.2) Die Mitgliedschaft in der AG ist auf Schulen in Nordrhein-Westfalen begrenzt.
- 3.3) Die Schulen werden in der AG vertreten durch die Schulleiterinnen / die Schulleiter und durch die Koordinatorinnen / Koordinatoren der bilingualen deutsch-englischen Züge.
- Bei Beschlussfassungen in den Organen der AG votieren die Schulen mit je einer Stimme.
- 3.4) Die Mitgliedschaft einer Schule in der AG ist gegenüber der/dem jeweiligen Vorsitzenden der AG auf dem dafür vorgesehenen Formular zu erklären.
- 3.5) Die Überweisung des ersten Mitgliedsbeitrags muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme in die AG erfolgen. Die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags muss jeweils bis zum 22. Februar erfolgen.

#### 4) Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft endet
- durch freiwilligen Austritt, der gegenüber der/dem jeweiligen Vorsitzenden der AG in schriftlicher Form zu äußern ist;
  - wenn die unter 3.1 genannte Bedingung nicht mehr zutrifft. In diesem Fall ist die Beendigung der Bilingualität der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- 4.2) Die Mitgliedschaft wird von der AG gekündigt, wenn zwei Jahre lang kein Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde. Ausstehende Mitgliedsbeiträge sind bis zum Zeitpunkt des schriftlichen Austritts aus der AG zu entrichten.

#### 5) Mitgliedsbeiträge und Verwendung der Mittel

Über Mitgliedsbeiträge, deren Höhe, die Art der Erhebung sowie die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Vollversammlung. Die Konferenz der Koordinatorinnen und Koordinatoren hat ein Vorschlagsrecht.

Mittel der AG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Rechnungsprüfung und die Entlastung der/des für die Mittel der AG Zuständigen (Kassenwart) erfolgen durch die Vollversammlung.

Die Kassenprüfung wird i.d.R. vor der Vollversammlung von zwei Mitgliedern der AG durchgeführt. Die Entlastung erfolgt nach Vorschlag der Prüfer durch die Vollversammlung.

## 6) Organe der Arbeitsgemeinschaft

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- 6.1) die Vollversammlung;
- 6.2) die Vorsitzende / der Vorsitzende der AG;
- 6.3) die Konferenz der Koordinatorinnen und Koordinatoren;
- 6.4) der Sprecherausschuss;
- 6.5) die Facharbeitsgemeinschaften;
- 6.6) die / der Zuständige für die Mittel der AG (Kassenwartin / Kassenwart).

## 7) Wahlen

- 7.1) Alle Repräsentanten der verschiedenen Organe der Arbeitsgemeinschaft (Vorsitzende / Vorsitzender, Sprecherinnen / Sprecher) werden in geheimer Wahl ermittelt.

Die Wahlen sind in der Regel vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode, spätestens jedoch bis zwei Monate nach Ablauf dieser Periode durchzuführen.

Sie finden nach dem Tätigkeitsbericht vor dem jeweiligen Gremium durch dieses statt.

Wiederwahl ist möglich.

Bei Sprechergremien (siehe z.B. 11.2) sind die Mitglieder einzeln zu wählen.

- 7.2) Wahlen in Abwesenheit der/des Betreffenden sind dann zulässig und gültig, wenn eine entsprechende Kandidatur schriftlich angemeldet wurde oder die Bereitschaft zu einer Kandidatur in sonstiger geeigneter Form eingeholt wurde.
- 7.3) Gewählt ist die Kandidatin / der Kandidat, die/der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- 7.4) Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin / kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die einfache bzw. relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen hinreichend ist. Bei Gleichheit bei den höchsten Stimmenzahlen in diesem Wahlgang findet eine Stichwahl statt.

Zur Stimmberechtigung siehe 3.3)

## 8) Vollversammlung

- 8.1) Höchstes beratendes und beschlussfassendes Organ der Arbeitsgemein-

schaft ist die Vollversammlung der Schulleiterinnen / Schulleiter und Koordinatorinnen / Koordinatoren.

Die Vollversammlung tagt in der Regel alle zwei Jahre/nach Bedarf. Wenn möglich, werden der Termin und der Ort der Vollversammlung an die Tagung der Koordinatoren angelehnt. Die Vollversammlung berät und entscheidet über die aus ihrer Mitte vorgetragenen Anträge, die die Organisation der AG und die schulpolitischen, organisatorischen und allgemein-bilingualen Belange betreffen.

8.2) Die Vollversammlung dient ferner dem Austausch von Erfahrungen mit Instanzen der Schulaufsicht und mit Schulträgern sowie der gemeinsamen Entwicklung von Fortbildungskonzepten und Fortbildungsmaßnahmen, die den Bezirksregierungen und dem zuständigen Ministerium vorgestellt bzw. durch die AG durchgeführt werden.

8.3) Die in der Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Schulen erklären sich bereit, zumindest einmal jährlich auf Anforderung Informationen zur Entwicklung ihrer bilingualen Züge zur Erfassung durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden zur Verfügung zu stellen.

Diese Informationen sind allen beteiligten Schulen in geeigneter Form zugänglich zu machen.

8.4) Beschlussfassung der Vollversammlung

8.4.1) Die Vollversammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden bzw. im Falle der Verhinderung durch die Stellvertreterin / den Stellvertreter geleitet. Sind weder Vorsitzender/-e noch Stellvertreter/-in anwesend, bestimmt die Versammlung den oder die Leiter.

8.4.2) Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen; das Nähere legt die Vollversammlung fest.

8.4.3) Die Vollversammlung ist nicht öffentlich.  
Über die Zulassung von Gästen, Presse, Rundfunk u.ä. entscheidet die Versammlung.

8.4.4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der beteiligten Schulen, d.h. der Vollmitglieder (siehe hierzu: 3.1), vertreten ist.

Bei Beschlussunfähigkeit kann die Vorsitzende / der Vorsitzende oder deren / dessen Vertreter (siehe 8.4.1)) sofort im Anschluss eine zweite Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung durchführen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vollmitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der entsprechenden Einladung hinzuweisen.

8.4.5) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

8.4.6) Zur Änderung des Organisationsstatuts ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung der Arbeitsgemeinschaft eine von drei Vierteln.

8.4.7) Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll die folgenden Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Personen des Versammlungsleiters bzw. der Versammlungsleiter und des Protokollführers,
- die Zahl und die Namen der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

8.5) Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jede Mitgliederschule kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Vollversammlung bei der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der AG schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die/der Versammlungsleiterin/-leiter hat zu Beginn der Vollversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zu Beginn oder in der Vollversammlung gestellt werden, beschließt diese Versammlung.

Zur Annahme des Antrags ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8.6) Außerordentliche Vollversammlung

Eine außerordentliche Vollversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse der Arbeitsgemeinschaft es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden verlangt wird.

Für die außerordentliche Vollversammlung gelten die Punkte 8.1 bis 8.5 entsprechend.

9) Vorsitzende / Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft

9.1) Die unten (unter 9.2) aufgeführten Funktionen werden von einer

Vorsitzenden / einem Vorsitzenden ausgeübt; sie bzw. er hat eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.

## 9.2) Funktionen der Vorsitzenden / des Vorsitzenden

9.2.1) Die Vorsitzende / der Vorsitzende vertritt die AG nach außen. Ist sie bzw. er verhindert, wird diese Aufgabe von der Stellvertreterin / dem Stellvertreter wahrgenommen.

Die Stellvertreterin / der Stellvertreter ist so über die Angelegenheiten der AG zu informieren, dass jederzeit die Voraussetzungen gegeben sind, dass die Stellvertreterin / der Stellvertreter bei Verhinderung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden oder aus sonstigen Gründen die Aufgaben der AG weiterführen kann.

Grundlage hierfür ist eine kontinuierliche, umfassende und vertrauensvolle Abstimmung zwischen der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin / dem Stellvertreter.

9.2.2) Nach innen ist die Vorsitzende / der Vorsitzende für alle Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft zuständig, soweit diese nicht durch das Organisationsstatut einem anderen Organ der AG zugewiesen sind.

Die Vorsitzende / der Vorsitzende hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Vollversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung und Leitung der Vollversammlung;
- Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung;
- Bericht vor der Vollversammlung über ihre / seine Aktivitäten für die AG und über neue Aspekte und Entwicklungen in der Bilingualität

Die Vorsitzende / der Vorsitzende und die Stellvertreterin / der Stellvertreter sind gegenüber der Vollversammlung verantwortlich.

9.2.3) Bei Gesprächen mit schulbehördlichen Einrichtungen (z.B. Bezirksregierungen, Ministerium) sollten die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreterin / der Stellvertreter diese Termine zur gegenseitigen Unterstützung gemeinsam wahrnehmen. Für den Fall, dass einer der beiden verhindert ist, kann ein Mitglied des Sprecherrates als Vertreterin/Vertreter nachrücken.

## 9.3) Amtsdauer der Vorsitzenden / des Vorsitzenden

Die Vorsitzende / der Vorsitzende und die Stellvertreterin / der Stellvertreter werden von der Vollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden und der Stellvertreterin / des Stellvertreters

im Amt.

#### 9.4) Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden

Die Vorsitzende / der Vorsitzende und die Stellvertreterin / der Stellvertreter sind einzeln zu wählen.

Wählbar sind Schulleiterinnen / Schulleiter und Koordinatorinnen / Koordinatoren und andere mit Bilingualität befasster Personen.

Von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin / dem Stellvertreter muss zumindest eine Person die Fakultas für Englisch haben.

Die Vorsitzende / der Vorsitzende ist in der Regel eine Schulleiterin / ein Schulleiter.

#### 9.5) Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheiden die Vorsitzende / der Vorsitzende und die Stellvertreterin / der Stellvertreter gleichzeitig während der Amtsperiode aus, so werden deren Aufgaben von den Sprecherinnen/Sprechern der Koordinatorinnen/Koordinatoren bis zur nächsten Vollversammlung wahrgenommen.

Eine neue Vorsitzende / ein neuer Vorsitzender bzw. eine neue Stellvertreterin / ein neuer Stellvertreter werden von der nächsten regulären Vollversammlung gewählt; bei Notwendigkeit kann eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden.

### 10) Konferenz der Koordinatorinnen & Koordinatoren

#### 10.1) Die Konferenz der Koordinatorinnen und Koordinatoren tagt in der Regel zweimal jährlich.

Die Konferenz der Koordinatorinnen und Koordinatoren dient dem regelmäßigen und landesweiten Erfahrungsaustausch z.B. in den Bereichen:

- allgemeine und spezielle Entwicklung der deutsch-englischen Zweisprachenzüge;
- Fragen der Organisation und der Beratung an den einzelnen Gymnasien;
- Didaktik und Methodik, Lehr- und Lernmittel, Medien;
- Beratung und Förderung durch sonstige Organisationen;
- Formen des Schüleraustausches mit dem englischsprachigen Ausland;
- Fragen der Lehrerfort- und -weiterbildung.

#### 10.2) Die Konferenz wählt einen Rat von in der Regel sechs Sprecherinnen/Sprechern auf die Dauer von zwei Jahren; die Mitglieder des Sprecherates sollten nach Möglichkeit aus allen fünf BRs des Landes NRW sein.

### 10.3) Der Sprecherrat hat Koordinations- und Vermittlungsfunktionen.

Er beruft die Konferenzen der Koordinatorinnen und Koordinatoren ein, leitet sie und vertritt die Konferenz zwischen den Tagungen.

Die Beschlüsse der Konferenz werden durch den Sprecherrat der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin / dem Stellvertreter der AG und der Vollversammlung vorgetragen und/oder in schriftlicher Form zugänglich gemacht.

Zu den Sitzungen der Koordinatorenkonferenz wird die Vorsitzende / der Vorsitzende der AG eingeladen; sie bzw. er kann an den Sitzungen mit beratender Funktion teilnehmen.

Dem Sprecherrat obliegt die Führung der Mitgliederübersicht.

## 11) Sprecherausschuss

Der Sprecherausschuss besteht aus der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und der / dem stellvertretenden Vorsitzenden der AG sowie zwei der sechs Sprecherinnen/Sprecher der Koordinatorinnen und Koordinatoren.

Die beiden Vertreter der Koordinatorinnen/Koordinatoren werden von der Konferenz der Koordinatorinnen und Koordinatoren für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Ausschuss wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der AG bei Bedarf einberufen.

Der Sprecherausschuss dient dem Informationsaustausch und der Abstimmung der Arbeit von Vollversammlung und Konferenz der Koordinatorinnen und Koordinatoren.

## 12) Facharbeitsgemeinschaften

### 12.1) Es bestehen Facharbeitsgemeinschaften für

- Englisch S I
- Englisch S II

und für die bilingualen Sachfächer

- Biologie
- Erdkunde / Geographie
- Geschichte
- Politik/Sozialwissenschaften

- weitere Facharbeitsgemeinschaften können eingerichtet werden

12.2) Die Facharbeitsgemeinschaften dienen dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch der im Englischunterricht und in den bilingualen Sachfächern unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen.

Ihre besonderen Arbeitsgebiete sind z.B.:

- die Vorstellung und Besprechung vorhandener Materialien sowie deren bibliographische Erfassung und Verbreitung;
- die Entwicklung von Unterrichtshilfen;
- die Besprechung und Erörterung von allgemeinen und speziellen Sachfachproblemen im deutsch-englischen Zweisprachenzug;
- die Berichterstattung über anderweitige Fortbildungsveranstaltungen.

12.3) Die angeschlossenen Schulen entsenden in der Regel eine Fachvertreterin / einen Fachvertreter zu den Tagungen der Facharbeitsgemeinschaften. Die Facharbeitsgemeinschaften wählen Sprecherinnen/Sprecher.

12.4) Die Konferenzen der Facharbeitsgemeinschaften haben Fortbildungscharakter. Die Anerkennung der Veranstaltungen aller bilingual-englischen Facharbeitsgemeinschaften als Fortbildung durch das zuständige Ministerium / die BRs ist durch die Arbeitsgemeinschaft zu betreiben.

### 13) Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur in einer Vollversammlung mit der in Punkt 8.4.6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

14) Das Organisationsstatut wurde in der ursprünglichen Form in der Vollversammlung vom 25.06.1992 in Leverkusen und in der vom 12.04.1994 in Recklinghausen mit der dafür gemäß Punkt 8.4.6 notwendigen Mehrheit angenommen.

Die Liste der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft war, einschließlich der notwendigen deutlichen Unterschriften, als Anlage Bestandteil dieses Statuts.

Das aktualisierte Organisationsstatut wurde in der Vollversammlung vom 04.11.2016 in Essen-Werden mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.